

mäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halb ritte r

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

**— Schlosser- und Maschinenbauer-,
Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-,
Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacher-
handwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung sowie für die Betriebe der Landwirtschaft bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften. Als Betriebe der Landwirtschaft gelten die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Betriebe.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden für gesondert kalkulierbare typengebundene Ersatzteile bei der Durchführung von Reparaturen und anderen Leistungen an landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und anderen Anlagen für die Landwirtschaft die Ersatzteilpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 berechnet.

(4) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(5) Abs. 4 gilt nicht, soweit die Preisanordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisanordnungen ausschließen. Soweit danach für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft die Preisanordnungen der Industriepreisreform **keine** Anwendung finden, sind die Abgabepreise der Handwerksbetriebe wie folgt zu berechnen: Die Handwerksbetriebe wenden in diesen Fällen bei Lieferungen und Leistungen (an andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft) die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften an. Die Kosten des Fertigungsmaterials sind bei der Kalkulation nach diesen Preisvorschriften wie folgt zu berücksichtigen:

- a) wenn in den Preisvorschriften **kein** Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:

Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren,

- b) wenn in den Preisvorschriften ein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt worden ist:

Die Preise des Fertigungsmaterials sind bei Lieferungen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Landwirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu kalkulieren. Als Materialgemeinkostenzuschlag (einschließlich Umsatzsteuer) ist in diesen Fällen entsprechend der Umrechnung der bisher geltenden Materialgemeinkostenzuschläge auf die ab 1. Januar 1967 geltende Preisbasis des Fertigungsmaterials zu berechnen: 7 %.

(6) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Lieferungen und Leistungen an **andere** Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft wie folgt anzuwenden:

- a) bei Regelleistungspreisen **ausschließlich** Material:

Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der